

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt: Tagesblatt Riesa,
Gernsuf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postkammeramt Dresden 1339
Ciccolini Nr. 22.

Nr. 194.

Montag, 21. August 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 41.— Mark ohne Bringerlohn. Einzelnummer 2.50 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 33 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile (8 Silben) 6.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufsatz, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 2.— Mark. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Künftige Unterhaltungsbeiträge „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ringer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Bekanntmachung der auf den Kommunikationswegen verkehrenden Substanzwerte.

Nach Gehör des Bezirksausschusses wird die Bekanntmachung vom 13. März 1880 über das Ladegewicht des auf den Kommunikationswegen des Bezirks verkehrenden Frachtfuhrwerks hiermit aufgehoben und werden an deren Stelle folgende Bestimmungen erlassen:

1. Auf den nachgenannten Kommunikationswegen des Bezirks wird der Verkehr von Frachtfuhrwerk mit einem Ladegewicht von über 50 Ztr. gestattet.
1. Königsbrunn — Tauscha — Anbau — Rabeburg;
2. Ortrand — Lins — Blega — Tschendorf — Rabeburg;
3. Werbsdorf — Bärnsdorf — Volkersdorf;
4. Ortrand — Lins — Schönborn — Queria — Folbern;
5. Ortrand — Blochwitz — Wehlig a. N. — Negeroda — Großenhain;
6. Großbiemig — Celsnitz — Negeroda — Krauschütz — Großenhain;
7. Großenhain — Grohdobritz Dresden;
8. Großbiemig — Bröhnik — Wehlig a. N. — Brachwitz — Queria — Ralkeuth;
9. Stäbchen — Ralkeuth (östlich von Weibsdorf und Folbern);
10. Großenhain — Wildenhain — Glaubitz — Riesa;
11. Raden — Mersdorf;
12. Bahnhöfe Frauenhain — Staatsstraße Großenhain — Elsterwerda;
13. Gröbzig — Tielenu — Lichtensee — Tr.-W. Reithain — Riesa;
14. Schmeinfurt — Nauwalde — Lichtensee;
15. Lichtensee — Wülknitz (Bahnhof) — Streumen — Perle — Colmnitz — Wildenhain;
16. Rauda — Wildenhain;
17. Walda — Kleinbiemig — Großenhain;

18. Großenhain — Staffa — Rünchrig;
19. Großenhain — Merchwitz;
2. Die Ladung des auf den übrigen Kommunikationswegen verkehrenden Frachtfuhrwerks darf das Gewicht von 50 Ztr. — 2500 Kilogramm nicht übersteigen.
3. Ausnahmebewilligungen von den Bestimmungen unter Punkt 2, a. D. für Transporte von Möbeln, Holzstämmen, Mühlenprodukten usw. sind rechtzeitig unter Angabe des Zeitpunktes, an dem der Transport stattfinden soll, bei der unterzeichneten Amtshauptmannschaft nachzusuchen.
4. Jambelhandlungen gegen diese Bestimmungen werden in Gemäßheit von § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 9. Juli 1872, sowie nach § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit Haft bestraft. Großenhain, den 17. August 1922. 399 H. Die Amtshauptmannschaft.

Die Nachreichung der Wagen, Gewichte und Wechwerfzeuge findet am 28., 29., 30. und 31. August 1922, je vorm. 8—12 und nachm. 1—5 Uhr im Gasthaus „Zum Anker“ statt. Die Besitzer einschlägiger Gegenstände werden hiermit aufgefordert, soweit ihnen keine schriftliche Aufforderung zugeht, ihre einschlägigen Gegenstände in reinlichem Zustande zu den angegebenen Terminen vorzulegen. Die Nachreichung der beschrifteten Wechwerfzeuge erfolgt am 1. September 1922, vorm. 7—12 und nachm. 1—4 Uhr am Gebrauchsorte. Die Gebühren sind sofort zu entrichten. Gröba (Wtsel), am 23. August 1922. Der Gemeindevorstand.

Freibank Poppitz. Morgen Dienstag abend von 7—8 Uhr Schweinefleisch, gefischt, 1/2 kg 60 Mark.

Vertikales und Sächliches.

Riesa, den 21. August 1922.

—* Einbruch diebstahl. Am gestrigen Sonntag nachmittag in der Zeit von 5 bis 7 1/2 Uhr sind in dem Hausgrundstück Goethestraße 38, hier, aus einer im Erdgeschoss gelegenen Wohnung mittels Einbruchs gestohlen worden: 1400 Mark Bargeld, bestehend in zwei langen Einhundertmarktscheinen mit der Germania, beide Scheine rotgestempelt, und 12 neuen blauen Einhundertmarktscheinen, 1 silbernes Fünftmarkstück, ein weiterer Geldbetrag in Höhe von 150 bis 175 Mark, bestehend in Ein-, Zwei- und Fünfmarskscheinen, eine silberne Damen-Remontuhr mit Goldrand (im äußeren Verschlußdeckel die Buchstaben A. S. eingraviert, Rifferblatt auf einer Stelle schadhaft), sieben silberne Kaffeelöffel, sämtlich 800 gestempelt (8 davon mit den Buchstaben A. R. und F. W. gezeichnet) und ein Alpakalöffel mit echtem und in der Mitte versiertem Stiele geflochten worden. Der Täter hat in dem Schlafzimmer der Bestohlenen den Waschtisch, die Betten und noch weitere Behältnisse durchsucht und nach Wertgegenständen, insbesondere Geld und Schmuckstücken durchsucht. Auch hat er verschiedene Behältnisse erbrochen und hierbei ein 2 Zentimeter breites und ein 1 Zentimeter breites Werkzeug (Stemmeisen) verwendet. Des Diebstahls verdächtig ist ein etwa 30 Jahre alter Mann, 1,60 bis 1,65 groß, unterseht und bekleidet mit Silbergrauem mit braunen Knoppen versehenen Jackettanzug (Einreiter), modelarbigem weichen Filzhut mit dunklem Band, welchem Strohstrahlen mit umgehogenen Ähren, pflaumenblauem Selbstbinder mit rötlichem Schimmer und braunen Schuhen. Er hat sich kurz vorher in dem Hausgrundstück bei einem Bewohner nach einem Postbeamten Schöder erkundigt. Zum Hauswirt hat er geäußert, daß er in dem Hausgrundstück Goethestraße 38 einen Mieter im 2. Stockwerk zu besuchen beabsichtige, bei dem er aber nicht vorgefunden hat, obwohl der Hauswirt versichert hatte, daß dieser Mieter in seiner Wohnung anwesend sei. Zweifellos hat sich der Täter durch diese Erkundigungen über die örtlichen Verhältnisse orientieren wollen. Von etwaigen sachlichen Wahrnehmungen wolle man der Polizei Mitteilung machen.

—* Vom Schützenfest. Die Sonne blieb auch gestern am Schützenfesttag, unsichtbar. Auch die Wärme fehlte. Ein Wind war es noch, daß es trocken blieb und der Verkehr auf der Schützenwiese, der übrigens ein sehr harter war, nicht durch Regen beeinträchtigt wurde. Der Festplatz ist diesmal mit Umstellungen und Verkaufständen besser besetzt, aber immer noch nicht in dem Maße wie früher. Der Hauptkampf am Sonnabend abend und der gestern mittag erfolgte Auszug der Schützen hatten wieder viele Bewohner auf die Straße gelockt. Die Volksbelustigungen auf der Schützenwiese dauern noch bis 22. August.

—* Local-Erfindungs-Schau. (Vom Patentbüro Krueger, Dresden-N. Auskünfte an die Leser kostenlos.) Marie Günther, Großenhain: Vorhemdspanner für weiche Wäsche (Gem.). Oswald Seidemann, Großenhain: Handhülser (Gem.). Reinhold Walthers, Großenhain: Windschutzhülser (Gem.). Rich. Rasche, Lommach: Aufhängeworrichtung für Klosettpapierrollen (ausgeleitetes Patent).

—* Die neuen Besoldungs-Erhöhungen. Die Reichsregierung beabsichtigt, den allgemeinen Ausgleichslohn der Beamten für die Zeit vom 1. August 1922 an um 120 v. H. zu erhöhen. Dies wird eine gleiche Erhöhung auch für die sächsischen Beamten und Lehrer und ebenso für die Staatsangestellten zur Folge haben. Die Auszahlung ist jedoch noch von der für Montag zu erwartenden Entschließung des Wehrerhöhungsausschusses des Reichstages abhängig. Sofort nach dessen Beschlußfassung wird die Zahlungsanweisung an die staatlichen Kassenstellen ergehen. Es empfiehlt sich, daß die Kassen und Gehaltszähler für die Volks- und Fortbildungsschullehrer die also für den Monat August zu leistenden Nachzahlungen schon jetzt vorbereiten. Dabei ist wie folgt zu verfahren: Es ist der Jahresbetrag zu ermitteln, den der Beamte oder Lehrer an Grundgehalt (bezieht sich Grundvergütung, besonderem Zulage nach Abschnitt I der Verordnung vom 10. April 1922, Sächsische Staatszeitung Nr. 88 vom 13. April 1922, Vergütung nach Ziffern 191, 192 und 193 der VB), Ortszulage und Kinderbeihilfe erhält. Der sechste Teil der sich hierbei ergebenden Gesamt-

Heutiger Dollarkurs: 1168 Mark.

summe bildet den auf Monat August 1922 nachzusahlenden Betrag. Beispiel: Ein Beamter der Besoldungsgruppe III im Endgehalt, Ortszulage 4, mit zwei Kindern im Alter von 7 und 16 Jahren erhält 20 000 M. Grundgehalt, 5000 M. Ortszulage, 3000 M. und 3600 M. Kinderbeihilfe, zusammen 32 200 M. Folglich Nachzahlung 3220 M. Entsprechendes gilt für die Angestellten bei der sächsischen Staatsverwaltung (Belehrungsstellen), die unter den Tarifvertrag 1554 m. l. A. vom 13. August 1920 fallen. Für die Zeit vom 1. September 1922 an werden den staatlichen Kassen usw. neue Altskafeln ausgeben.

—* Der Verkauf von Gold für das Reich durch die Reichsbank und Post erfolgt in der Woche vom 21. bis 27. August 1922 zum Preise von M. 3500.— für ein Zwanzigmarkstück, M. 1750.— für ein Zehnmarkstück. Für ausländische Goldmünzen werden entsprechende Preise gezahlt. Der Verkauf von Reichsilbermünzen durch die Reichsbank und Post erfolgt vom 21. August 1922 bis auf weiteres zum 80fachen Betrage des Nennwertes.

—* In der Kanzlei der Handelskammer Dresden liegt der Bericht über die Prüfung des Gründungsergebnisses bei der Firma Riesauer Möbelfabrik Kroschke & Dehne H. G. in Riesa zur Einsicht aus.

—* Neuregelung der Lohnsätze der Bäckergehilfen in der Amtshauptmannschaft Großenhain. Die Neuregelung der Lohnsätze für die Bäckergehilfen ist gleichzeitig, wie das „Großenh. Ztbl.“ meldet, eine Neuregelung der Lohnsätze für die Bäckergehilfen getroffen worden. Die Mindestlöhne betragen mit Wirkung vom 14. August 1922: Für Gehilfen im ersten Gehilfenjahr 1200 M. pro Woche; für Gehilfen von 18—20 Jahre 1300 M. pro Woche; für Gehilfen über 20 Jahre 1400 M. pro Woche; für erste selbständige Gehilfen 1500 M. pro Woche. In Betrieben mit 3 und mehr Gehilfen sowie in Mühlenbäckereien oder in Betrieben, in welchen die Tagesleistung 2 Doppelzentner und mehr pro Arbeitskraft beträgt, beträgt der Lohn 200 M. pro Woche mehr. Für Kost und Wohnung dürfen hiervon 500 M. pro Woche in Anrechnung gebracht werden. Die Allgemeinverbindlichkeit dieses Nachtrages soll beantragt werden.

—* Behandlung politischer Gefangener. In einer Landtagsdebatte hatte der kommunistische Abgeordnete Jünger Beschwerde darüber geführt, daß die unter dem Verdacht der Teilnahme am Bombenattentat gegen den Leipziger Leiter der Technischen Hochschule in Unterhünahaus genommenen Kommunisten im Gefängnis „beipflichtet“ worden seien. Justizminister Dr. Seliger hat, wie das kommunistische „Volksblatt“ mitteilt, dem Abgeordneten Jünger unter dem 9. August einen schriftlichen Bescheid gegeben, in dem es u. a. heißt: „Weiler ist Tatsache, daß in der Gefangenanstalt 1 Leipzig im Dezember 1919 und Anfang 1920 der Versuch gemacht worden ist, durch Rache die damaligen Untersuchungsgefangenen Renner, Behr und Schumann, sowie durch eine Frau Windisch die damalige Untersuchungsgefangene Jirvel auszuhorchen, um die Täter des Bombenattentats in der Villa des Leiters der Technischen Hochschule in Leipzig-Schleußig, Rudolfstraße, zu entdecken.“ Der Justizminister macht weiter in dem Schreiben davon Mitteilung, daß er unter dem gleichen Tage folgende Verordnung an sämtliche sächsische Staatsanwaltschaften und Gefangenanstalten erlassen habe: „Aus Anlaß von Vorgängen in einer Gefangenanstalt, die in der Sitzung des Landtages vom 20. März 1922 zur Sprache gebracht worden sind, unterliegt das Justizministerium, Gefangene, insbesondere politische Untersuchungsgefangene, irgendwie durch andere Gefangene auszuhorchen zu lassen.“

—* Ungünstige Dollarkurse. In der Provinz Sachsen sind von einem Amerikaner alte, ungünstige Dollarkurse aus der Zeit der Unabhängigkeitskriege in größerer Menge in den Verkehr gebracht worden. Die Geschäftslente haben sie unwillig angenommen, da sie den englischen Text „Verfall zwei Jahre nach Kriegsende“ nicht lesen konnten. Wegen des Schwindlers, der reiche Beute gemacht hat, wurde ein Steckbrief erlassen. Der Schwindler dürfte sein Mandat vermutlich auch anderwärts versuchen.

—* Preisausdruck auf Markenartikeln. Durch die Renfaffung der Bekanntmachung über die ähner Kennzeichnung von Waren vom 19. Mai 1922 ist die Verpflichtung weggefallen, die Verpackung gewisser für den Verkauf bestimmter Gegenstände des täglichen Bedarfs mit einem Preisausdruck zu versehen. In Kraft geblieben sind aber die Bestimmungen, nach denen der Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert werden sind, nicht erhöht werden darf. Sie gelten für alle Gegenstände des täglichen Bedarfs. Dabei ist gleichgültig, ob der Kleinverkaufspreis durch Preisausdruck oder durch eigene Entschlüsselung des Lieferers festgelegt worden ist. Ein Verkauf zu höheren Preisen würde daher eine strafbare Handlung sein.

—* Beförderung von Reisegepäck. In letzter Zeit sind bei den Eisenbahn-Gepäckabfertigungen häufig Sendungen aufgegeben worden, die keine Reisebedürfnisse, sondern Handelswaren enthielten und daher als Reisegepäck im Sinne der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung nicht angeprochen werden konnten. Dadurch wurde die für solche Sendungen zu zahlende weit höhere Exprektaufschlag umgangen. Um die für die Reichsbahn durch solche Dinterziehungen entstehenden Verluste zu vermeiden, sind durch Änderung der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung § 20 (2) die Abfertigungsstellen ermächtigt worden, den Inhalt der Gepäckstücke in Gegenwart des Befragungsbeamten zu prüfen. Die letzteren sind verpflichtet, dem zu diesem Zwecke an sie gerichteten Verlangen der Bahndienststellen auf Öffnung der Behältnisse nachzukommen. Im Falle der Verweigerung wird das betreffende Gepäckstück zur Gewächsbeförderung nicht angenommen. Die Auflieferer von Gepäcksendungen werden sich daher zur Vermeidung von Weiterungen künftig noch